

INNOVATIONSPROGRAMM DES LANDES STEIERMARK FÜR DIE TOURISMUSWIRTSCHAFT

Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Genehmigung
der Förderrichtlinien und Programmdokumente ist eine Antragstellung immer möglich

Stand 07/2014

Förderungswerber

Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen (im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erneuerung von touristischer Infrastruktur können auch Gemeinden Förderungsanträge einbringen) und ihren zu fördernden Betriebsstandort in einer Tourismusgemeinde haben.

Förderungszweck

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Tourismuswirtschaft durch Errichtung von touristischen Leitbetrieben, Strukturverbesserungsinvestitionen, Qualitätsverbesserung von bestehenden Unternehmen sowie Schaffung und Erneuerung der touristischen Infrastruktur.

Förderungsart und -höhe

Zuschuss i.H.v. 5 % -10 % der anrechenbaren Projektkosten.
Bei Investitionsvorhaben mit besonderer touristischer Relevanz kann der Zuschuss max. bis zur wettbewerbsrechtlichen Höchstgrenze angehoben werden.

Die zulässigen Förderungsintensitäten gem. EWR/EU-Wettbewerbsrecht dürfen nicht überschritten werden.

Bemessungsgrundlage

Max. 50 % der förderbaren Projektkosten werden als Bemessungsgrundlage für eine Förderung anerkannt.

Zu den förderbaren Projektkosten zählen auch:

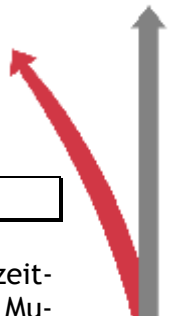
- Gebäudekauf (bis 30 % der anzuerkennenden Gesamtinvestitionskosten), wenn ein Umbau bzw. Neubau durchgeführt wird
- Planungskosten (bis 10 % der Gesamtinvestitionskosten)

Förderungsgegenstand

Innovative Tourismusprojekte mit deren Realisierung zumindest zwei der folgenden Ziele erreicht werden:

- Qualitätsverbesserung
- Bildung von Angebotsschwerpunkten (z.B. Kapazitätsausweitungen auf dem Beherbergungssektor)
- Anspruchsvolle Einbeziehung einer historischen Bau- oder Landschaftssubstanz





Förderungsschwerpunkte

- Investitionen zur Schaffung oder Erweiterung erlebnis- und themenorientierter Freizeit- und Kulturangebote (z.B. Freizeitparks, kulturelle Einrichtungen und Infrastruktur, Museen)
- Freizeitanlagen, die eine wesentliche Verbesserung der touristischen Infrastruktur einer Region darstellen
- Beteiligung an Bundesförderungsaktionen (z.B. bei Naturkatastrophen)
- Projekte im Bereich Innovation, Modernisierung, Rationalisierung und Betriebsgrößenoptimierung.

Förderungsvoraussetzungen

- Mindestprojektkosten: € 72.000;--
- Im Förderungsantrag ist klarzustellen, dass primär Bundesförderungseinrichtungen und Förderungsmaßnahmen anderer Institutionen ausgeschöpft wurden bzw. darauf Bedacht genommen worden ist.

Einreichung

Mittels eigenem Antrag samt Projektdarstellung entweder direkt oder über die Hausbank an das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12A - Tourismusförderung, Radetzkystraße 3 8010 Graz, Telefon (0316) 877-4939, Fax (0316) 877-2008.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, Februar 2000 - zuletzt geändert 29.7.2014
Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\LAND 2014\st2_3_InnovTourismus.doc
ZFS/Mag. Url/Weiß; Aktenplan: 11/5/2/b/1